

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld", 1. Änderung**

22. Januar 2019

1 von 2

## Beschluss:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan heißt es in der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

*„Zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde das Plangebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan so gegliedert, dass die Gewerbe- und Industrieflächen einen ausreichenden Abstand zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen aufweisen. Die Gliederung erfolgte auf Grund des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die Zonierung des Gebiets mit Hilfe des Abstandserlasses ist Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebiets vor möglichen Immissionen getroffen worden, so dass sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Immissionen in seinem Umfeld ergeben.“*

Im aktuellen Entwurf wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung trotz zusätzlicher GI-Flächen nun folgende Bewertung abgegeben:

*„Es ergeben sich insgesamt für die 1. Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Luft und Klima.“*

Der Ortsbeirat fordert wegen der hohen Umweltsensibilität des betroffenen Planungsgebiets (GI3), insbesondere wegen der dort vorhandenen thermischen Verhältnisse in Richtung Eselsgraben bzw. Stadtgebiet ein separates Gutachten. Der angewandte Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen erscheint hier für eine Sicherstellung etwaiger Immissionen auf das Schutzgut Mensch, Luft und Klima nur bedingt geeignet.

Es sollte auch die aktuelle und zukünftige Gesamtbelastung mit den jeweiligen unterschiedlichen Einflussgrößen, insbesondere im Kasseler Süden mit begutachtet werden. Der Ortsbeirat bittet auch um eine rechtliche Überprüfung, ob der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen bei der örtlichen Topologie überhaupt als Grundlage angewendet werden durfte bzw. darf.

Ungeachtet dessen bittet der Ortsbeirat die Stadt Kassel zu prüfen, inwieweit man den Ansiedlungswunsch der Firma Jordan unterstützen kann (Bspw. durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan) unter Berücksichtigung der stadtentwicklungspolitischen Perspektiven für die durch den Umzug freiwerdenden Standorte.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Harald Böttger  
Ortsvorsteher

Michael Schwab  
Schriftführer